

RUSSLAND

Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 1787 vom 07.10.2022 Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation

(Правительство Российской Федерации Постановление от 7 октября 2022 г. N 1787 ОБ утверждении правил осуществления контроля в местах производства (в том числе переработки), отгрузки подкарантинной продукции, предназначенной для ввоза в российскую федерацию в целях ее использования для посевов и посадок из иностранных государств или групп иностранных государств, где выявлено распространение карантинных объектов, характерных для такой подкарантинной продукции, в соответствии с международными договорами Российской Федерации)

Quelle: https://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_428635/, aufgerufen am 21.10.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.11.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Regierungsbeschluss der Russischen Föderation

Nr. 1787 vom 07.10.2022

Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation

Zur Durchführung von Artikel 15 Teil 3 des Föderationsgesetzes "Über die Pflanzenquarantäne" beschließt die Regierung der Russischen Föderation:

1. Die anliegenden Vorschriften über das Verfahren zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation werden genehmigt.
2. Die in diesem Beschluss vorgesehenen Befugnisse werden vom Föderalen Dienst für veterinärrechtliche und pflanzengesundheitliche Überwachung im Rahmen seiner Personalausstattung und der Haushaltsmittel, die dem Dienst im föderalen Haushalt für die Verwaltung und Durchführung der festgelegten Aufgaben zur Verfügung stehen, ausgeübt.

3. Der Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr.128 vom 8. Februar 2018 Nr. 128 "Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation" wird aufgehoben (Gesetzgebende Versammlung der Russischen Föderation, 2018, Nr. 8, S. 1205).

4. Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft.

5. Die mit diesem Beschluss verabschiedeten Vorschriften bleiben bis zum 1. März 2029 in Kraft.

Ministerpräsident
der Russischen Föderation

M. MISCHUSTIN

VORSCHRIFTEN

zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation

1. Mit diesen Vorschriften wird das Verfahren zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation festgelegt (im weiteren "Ort der Erzeugung geregelter Erzeugnisse, geregelte Erzeugnisse bzw. anderer Staat" genannt).
2. Diese Vorschriften gelten nicht für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion in die Russische Föderation bestimmt sind.
3. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt durch den Föderalen Dienst für veterinärrechtliche und pflanzengesundheitliche Überwachung (im weiteren "Aufsichtsbehörde" genannt).
4. Bei der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse wird der pflanzengesundheitliche Zustand der geregelten Erzeugnisse und der pflanzengesundheitliche Zustand des Gebietes anderer Staaten und (oder) Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse festgestellt.
5. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt nach Eingang folgender Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde:
 - a) des Antrags eines Außenwirtschaftsbeteiligten auf Aufnahme der Versendung geregelter Erzeugnisse aus einem anderen Staat zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse gemäß Anlage 1 (im weiteren "Antrag Außenwirtschaftsbeteiligter" genannt),
 - b) eines formlosen Antrags (Einladung) der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des anderen Staates (im weiteren "zuständige Stelle des anderen Staates" genannt).
6. Der Antrag des Außenwirtschaftsbeteiligten wird bei der Aufsichtsbehörde über das Föderale staatliche Informationssystem für die Ausstellung und Registrierung pflanzengesundheitlicher Dokumente (System zur Registrierung ausgestellter pflanzengesundheitlicher Dokumente im Bereich Pflanzenquarantäne) (im weiteren "Informationssystem für die Ausstellung und Registrierung pflanzengesundheitlicher Dokumente" genannt) oder das Föderale staatliche Informationssystem "Gemeinsames Portal für staatliche und kommunale Dienstleistungen (Funktion)" (im weiteren "Gemeinsames Portal" genannt) gestellt.

7. Erfolgt die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse gemäß Punkt 5 Buchstabe a dieser Vorschriften, sind dem Antrag des Außenwirtschaftsbeteiligten folgende Dokumente in elektronischer Form beigefügt:

- a) ggf. die Liefervereinbarung für die geregelten Erzeugnisse;
- b) ggf. ein Importplan für die geregelten Erzeugnisse, der im Sinne dieser Vorschriften ein Dokument mit Angaben zu vorgesehenen Mengen, Lieferterminen und Bestimmungsorten der Sendungen geregelter Erzeugnisse mit Angabe des Zeitraums des Versendens aus dem anderen Staat und der Einfuhr in die Russische Föderation, der Aussaat- und (oder) Pflanzorte und der Sammellager (mit Postanschrift) ist.

8. Die Aufsichtsbehörde lehnt die Prüfung von Anträgen Außenwirtschaftsbeteiligter ab, wenn sie und die ihnen beigefügten Dokumente unzutreffende Angaben enthalten.

Die Benachrichtigung über die Ablehnung der Prüfung des Antrags eines Außenwirtschaftsbeteiligten erfolgt innerhalb 1 Arbeitstages nach Eingang des Antrags des Außenwirtschaftsbeteiligten an den Außenwirtschaftsbeteiligten über das Informationssystem für die Ausstellung und Registrierung pflanzengesundheitlicher Dokumente oder über das Gemeinsame Portal.

Der Außenwirtschaftsbeteiligte hat das Recht, bei der Aufsichtsbehörde erneut einen Antrag eines Außenwirtschaftsbeteiligten stellen, wenn die Gründe für die Ablehnung der Prüfung des Antrags des Außenwirtschaftsbeteiligten beseitigt wurden.

9. Die Aufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von 15 Arbeitstagen gerechnet ab Eingang eines Antrags eines Außenwirtschaftsbeteiligten oder eines Antrags der zuständigen Stelle des anderen Staates über die Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse.

Die Aufsichtsbehörde erfragt bei der zuständigen Stelle des anderen Staates oder bei einer anderen zuständigen Stelle des anderen Staates Angaben, die für die Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse benötigt werden.

10. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse sieht folgende pflanzengesundheitlichen Maßnahmen vor:

- a) die Inspektion, Probenahme und Laboruntersuchung geregelter Erzeugnisse;
- b) die Erhebung und das Monitoring an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse im Gebiet eines anderen Staates, um deren pflanzengesundheitlichen Zustand gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (Rom 1951, in der Fassung von 1997) festzustellen;
- c) die Kontrolle der Dokumente, die Angaben zum pflanzengesundheitlichen Zustand der Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse, zum pflanzengesundheitlichen Zustand der geregelten Erzeugnisse, deren Herkunft, Sortiment und geplante Menge dieser geregelten Erzeugnisse enthalten, die zum Versand in die Russische Föderation bestimmt sind.

11. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert mit Zustimmung und zusammen mit der zuständigen Stelle des anderen Staates an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, den Zustand der geregelten Erzeugnisse und Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse durch Beprobung (3 Wiederholungen) des Erzeugnisses und des Substrats, zu dem Erde, Torf und andere organische Bestandteile zählen. Eine Probe geht an die der Aufsichtsbehörde unterstehenden Stelle, die zweite geht an das Pflanzenquarantänelabor der

zuständigen Stelle des anderen Staats und die dritte ist für Streitfälle (Lagerung bei der Aufsichtsbehörde) bestimmt.

12. Nach Feststellen des pflanzengesundheitlichen Zustands der geregelten Erzeugnisse und des pflanzengesundheitlichen Zustands der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse im Rahmen einer Kontrolle, trifft die Aufsichtsbehörde eine der folgenden Entscheidungen:

- a) die Ablehnung der Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation, sofern bei der Laboruntersuchung Quarantäneschädlinge festgestellt wurden;
- b) die Genehmigung der Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation, sofern bei der Laboruntersuchung keine Quarantäneschädlinge festgestellt wurden.

13. Die Kontrolle der Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse gemäß der Tabelle in Anlage 2 erfolgt durch eine Dokumentenprüfung ohne die Durchführung von Maßnahmen gemäß Punkt 10 Buchstaben a und b und Punkt 11 dieser Vorschriften mit Ausnahme der im Punkt 15 dieser Vorschriften genannten Fälle.

Die Dokumentenprüfung beinhaltet die Bewertung der von der zuständigen Stelle des anderen Staates eingegangenen Angaben sowie die der Aufsichtsbehörde vorliegenden Angaben über den pflanzengesundheitlichen Zustand der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse, den pflanzengesundheitlichen Zustand der in Anlage Nr. 2 dieser Vorschriften genannten geregelten Erzeugnisse, deren Herkunft, Sortiment und vorgesehene Menge dieser geregelten Erzeugnisse, die für den Versand in die Russische Föderation bestimmt sind.

14. Im Ergebnis der Kontrolle von Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse durch die Dokumentenprüfung fällt die Aufsichtsbehörde eine der folgenden Entscheidungen:

- a) liegen keine Angaben über die Verbreitung von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse vor oder liegt die Bestätigung des Nichtvorkommens von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse durch die zuständige Stelle des anderen Staates vor, wird die Einfuhr der im Antrag des Außenwirtschaftsbeteiligten aufgeführten geregelten Erzeugnisse von den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation genehmigt;
- b) enthält der Antrag des Außenwirtschaftsbeteiligten unzureichende Angaben und (oder) erhält die Aufsichtsbehörde von der zuständigen Stelle des anderen Staates Angaben zur Verbreitung von Quarantäneschädlingen am Ort der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse, wird die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse von diesem Ort der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation abgelehnt.

15. Werden an den geregelten Erzeugnissen gemäß Anlage 2 dieser Vorschriften bei der Einfuhr in das Staatsgebiet der Russischen Föderation gemäß den Vorschriften über die Durchführung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittstellen der Staatsgrenze der Russischen Föderation, verabschiedet durch den Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 792 vom 13. August 2016 "Über das Verfahren der Durchführung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittstellen der Russischen Föderation" Quarantäneschädlinge der einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion, verabschiedet durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 158 vom 30. November 2016 "Über die Verabschiedung der einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion", festgestellt, werden an den Orten

der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse die in den Punkten 10 und 11 dieser Vorschriften genannten Maßnahmen ergriffen.

Die in den Punkten 10 und 11 dieser Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse in dem in Absatz eins dieses Punktes genannten Fall werden auf Antrag des Außenwirtschaftsbeteiligten in Bezug auf die genannten Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse ergriffen und vor einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß Punkt 12 Buchstabe b dieser Vorschriften abgeschlossen, gefolgt von einer Dokumentenprüfung gemäß Punkt 13 dieser Vorschriften.

Im Ergebnis der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse gemäß Anlage 2 dieser Vorschriften, die Maßnahmen gemäß den Punkten 10 und 11 dieser Vorschriften unterzogen wurden, wird eine der Entscheidungen gemäß Punkt 12 dieser Vorschriften getroffen.

16. Die in Punkt 12 Buchstabe a und Punkt 14 Buchstabe b dieser Vorschriften genannten Entscheidungen werden der zuständigen Stelle des anderen Staates über das Informationssystem für die Ausstellung und Registrierung pflanzengesundheitlicher Dokumente und dem Außenwirtschaftsbeteiligten über das Informationssystem für die Ausstellung und Registrierung pflanzengesundheitlicher Dokumente oder das Gemeinsame Portal innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entscheidungsfindung mitgeteilt.

17. Im Falle von Streitigkeiten mit der zuständigen Stelle des anderen Staates wird die Probe für Streitfälle der geregelten Erzeugnisse und (oder) des Substrats, zu dem Erde, Torf und andere organische Bestandteile zählen, von der Aufsichtsbehörde an ein unabhängiges Pflanzenquarantänelabor geschickt. Die Entscheidung über die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation wird von der Aufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (Rom 1951, in der Fassung von 1997) getroffen.

18. Nach Abschluss der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erstellt die Aufsichtsbehörde einen Bericht mit Angaben zum pflanzengesundheitlichen Quarantänezustand der geregelten Erzeugnisse und (oder) der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse, die den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Russischen Föderation entsprechen.

Anlage 1
zu den Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle
an Orten der Erzeugung (einschließlich
Verarbeitung) und Versendung geregelter
Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten
oder Gruppen anderer Staaten, in denen
nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse
typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die
Russische Föderation und zur Verwendung als
Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den
internationalen Verträgen der
Russischen Föderation
(Formular)

ANTRAG

eines Außenwirtschaftsbeteiligten auf Aufnahme
der Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation aus anderen
Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse
typische Quarantäneschädlinge vorkommen, und Verwendung als Saat- oder Pflanzgut bestimmt sind,
zur Durchführung von Kontrollen an Orten ihrer Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und
Versendung gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation

1. Vollständige Bezeichnung des Außenwirtschaftsbeteiligten _____

2. Vollständige Bezeichnung, Postanschrift des Pflanzenbetriebs (des Ortes der Erzeugung oder der
Versendung) _____

3. Name und Anschrift des vorgesehenen Empfängers im Staatsgebiet der Russischen Föderation ____

4. Name und Anschrift der juristischen Person, des Unternehmers, Landwirts (Empfängers), bei der
bzw. dem die Aussaat oder das Anpflanzen der geregelten Erzeugnisse erfolgen soll _____

5. Sortiment, Partienummern* und Sorte der geregelten Erzeugnisse und Mengenangabe je Partie ____
6. Vorgesehene Grenzübertrittsstelle der Russischen Föderation _____
7. Ort der Zollabfertigung (Lieferort) _____
8. Vorhandensein eines Vertrags über die Lieferung der geregelten Erzeugnisse _____
(ja oder nein)

* Nummern, die auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten für jede Partie geregelter Erzeugnisse
angegeben sind (sofern diese Nummern von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation eines anderen
Staates genannt sind).

9. Vorhandensein eines Importplans für die geregelten Erzeugnisse

_____ (ja oder nein)

10. Diesem Antrag liegen Dokumente gemäß Punkt 7 der Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung der geregelten Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation, die durch den Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 1787 vom 7. Oktober 2022 "Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation" verabschiedet wurden.

Anlage 2

zu den Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle
an Orten der Erzeugung (einschließlich
Verarbeitung) und Versendung geregelter
Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten
oder Gruppen anderer Staaten, in denen
nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse
typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die
Russische Föderation und zur Verwendung als
Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den
internationalen Verträgen der Russischen
Föderation

Liste

geregelter Erzeugnisse, die als Saat- oder Pflanzgut zur Einfuhr in die Russische Föderation aus
anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten
Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, bestimmt sind und deren Orte der
Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung anhand einer Dokumentenprüfung
gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation kontrolliert werden

Bezeichnung	Code TN WED EAWU
Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212	ex 0601
Speisezwiebeln	0703 10 110 0
Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) Hybriden, zur Aussaat	0712 90 110 0
Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), zur Aussaat	0713 10 100 0
Hülsenfrüchte, zur Aussaat	0713 20 000 0
Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), zur Aussaat	0713 33 100 0
Linsen, zur Aussaat	0713 40 000 0
Hartweizen, zur Aussaat	1001 11 000 0
Spelzsamen, zur Aussaat	1001 91 100 0
Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	1001 91 200 0
andere Samen	1001 91 900 0
Roggen, zur Aussaat	1002 10 000 0
Gerste, zur Aussaat	1003 10 000 0
Hafer, zur Aussaat	1004 10 000 0
Mais, zur Aussaat	1005 10
Reis, zur Aussaat	1006 10 100 0
Körner-Sorghum, zur Aussaat	1007 10

Bezeichnung	Code TN WED EAWU
Buchweizen, zur Aussaat	1008 10 000 1
Hirse, zur Aussaat	1008 21 000 0
Triticale	1008 60 000 0
Sojabohnen, zur Aussaat	1201 10 000 0
Erdnüsse, zur Aussaat	1202 30 000 0
Leinsamen, zur Aussaat	1204 00 100
Raps- oder Rübensamen, zur Aussaat, erucasäurearm	1205 10 100 0
Andere Samen von Raps oder Rübsen, zur Aussaat	1205 90 000 1
Sonnenblumenkerne, zur Aussaat	1206 00 100 0
Baumwollsamensamen, zur Aussaat	1207 21 000 0
Sesamsamen, zur Aussaat	1207 40 100 0
Senfsamen, zur Aussaat	1207 50 100 0
Mohnsamensamen, zur Aussaat	1207 91 100 0
Andere Samen ölhaltiger Kulturen, zur Aussaat	1207 99 200 0
Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	1209